

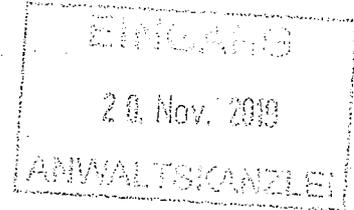


Beglaubigte Abschrift
Landgericht Osnabrück
Geschäfts-Nr.:
11 T 360/19
246a XIV 280 B Amtsgericht Osnabrück

Osnabrück, 12.11.2019
Information zum Datenschutz unter www.landgericht-osnabrueck.niedersachsen.de

Beschluss

In der Sache



Abschiebehafthsache [REDACTED] geboren am [REDACTED]

[REDACTED]
Beschwerdeführer

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanw. Lerche und Kollegen, Blumenauer Straße 1,
30449 Hannover,
Geschäftszeichen: 405/19 FA08 Fa

hat die 11. Zivilkammer des Landgerichts Osnabrück am 12.11.2019 durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht Dr. Höcherl, den Richter am Landgericht Beckmann und die Richterin Bornhold beschlossen:

1. Es wird festgestellt, dass die vorläufige Ingewahrsamnahme des Betroffenen am 05.06.2019 bis zum Erlass des Haftbeschlusses durch das Amtsgericht Osnabrück am selben Tage rechtswidrig war.
2. Im Übrigen wird die Beschwerde des Betroffenen gegen den Beschluss des Amtsgerichts Osnabrück vom 05.06.2019 (Az.: 246a XIV 280 B) zurückgewiesen.
3. Dem Betroffenen wird für das Beschwerdeverfahren betreffend Ziffer 1. dieses Beschlusses Verfahrenskostenhilfe unter Beiordnung von Rechtsanwalt Fahlbusch bewilligt. Im Übrigen wird der Antrag des Betroffenen auf Bewilligung von Verfahrenskostenhilfe zurückgewiesen.
4. Gerichtskosten werden in beiden Instanzen nicht erhoben. Die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Auslagen des Betroffenen betreffend das Beschwerdeverfahren zu Ziffer 1. werden der beteiligten Behörde auferlegt. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu Ziffer 2. dieses Beschlusses trägt der Betroffene.
5. Der Wert des Beschwerdeverfahrens wird auf jeweils 5.000,00 € festgesetzt.

Gründe:

I.

Der Betroffene ist nigerianischer Staatsangehöriger. Er reiste am 05.10.2018 in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte am 22.10.2018 beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (künftig: BAMF) einen Asylantrag.

Eine Überprüfung durch das BAMF über EURODAC ergab, dass der Betroffene bereits im Juni 2017 in Italien einen Asylantrag gestellt hatte. Daher wurde am 02.11.2018 ein Übernahmemeersuchen an Italien gestellt. Eine Antwort der italienischen Behörden erging jedoch nicht.

Mit Bescheid vom 19.11.2018 lehnte das BAMF den Antrag des Betroffenen sodann als unzulässig ab. Gleichzeitig wurde seine Abschiebung nach Italien angeordnet.

Beim Verwaltungsgericht Osnabrück wurde am 28.11.2018 Klage gegen die asylrechtliche Entscheidung erhoben. Ein Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO wurde nicht gestellt.

Ein erster Versuch der Abschiebung, über den der Betroffene informiert worden war, wurde auf den 15.05.2019 terminiert. Die Abschiebung scheiterte sodann an der Abwesenheit des Betroffenen in der Unterkunft bei Abholung durch den Verwaltungsvollzug.

Per Fax vom 15.05.2019 wurde der zuständige Mitgliedsstaat Italien über die Verlängerung der Überstellungsfrist auf nunmehr achtzehn Monate nach Art. 29 Abs. 3 Satz 2 Dublin-III Verordnung informiert. Der Fax-Eingang wurde durch die italienischen Behörden per E-Mail vom 16.05.2019 um 6:37 Uhr bestätigt.

Der Betroffene wurde sodann am 05.06.2019 durch einen Mitarbeiter der Landesaufnahmebehörde angetroffen und vorläufig in Gewahrsam genommen.

Auf Antrag der Landesaufnahmebehörde Niedersachsen vom 05.06.2019 hat das Amtsgericht Osnabrück mit Beschluss vom selbigen Tag Haft zur Sicherung der Abschiebung des Betroffenen bis einschließlich zum 03.07.2019 angeordnet.

Wegen der Einzelheiten wird auf den Antrag der Landesaufnahmebehörde (Bl.1 d.A.) sowie den angefochtenen Beschluss des Amtsgerichts Osnabrück (Bl. 12 d.A.) verwiesen.

Mit anwaltlichen Schriftsatz vom 20.6.2019, der am gleichen Tag beim Amtsgericht Osnabrück eingegangen ist, hat der bereits nach Italien abgeschoben Betroffene Beschwerde gegen den Beschluss des Amtsgerichts Osnabrück eingelegt. Er beantragt die Feststellung, dass der angefochtene Beschluss, sowie die vorläufige Ingewahrsamnahme ihn in seinen Rechten verletzt hat.

Die Kammer hat die Ausländerakte sowie die unter dem Aktenzeichen 246a XIV 280 B beim Amtsgericht Osnabrück geführten Akten, aus denen sich die angeordnete Haft zur Sicherung der Abschiebung des Betroffenen ergibt, beigezogen.

II.

Die Beschwerde ist zulässig, erweist sich in der Sache aber nur hinsichtlich der Ingewahrsamnahme als begründet. Im Übrigen hat das Amtsgericht zu Recht die Abschiebungshaft und die sofortige Wirksamkeit dieser Entscheidung angeordnet hat und auch das weitere Vorbringen im Rahmen des Beschwerdeverfahrens eine andere Entscheidung nicht zu rechtfertigen vermag.

1. Die durch die Ausländerbehörde vorgenommene Ingewahrsamnahme des Betroffenen am 05.06.2019 bis zum Erlass des Haftbeschlusses des Amtsgerichts vom selbigen Tag war rechtswidrig und verletzt den Betroffenen in seinen Rechten.

Der Betroffene durfte durch die Ausländerbehörde seinerzeit nicht vorläufig in Gewahrsam genommen werden, weil es für das Verfahren auf Anordnung von Haft gem. Art. 28 Abs. 2 Verordnung (EU) Nr. 604/2013 (sog. Dublin III-Verordnung) keine eigenständige Rechtsgrundlage für die behördliche Freiheitsentziehung gab (Art. 104 Abs. 1 Satz 1 GG).

Insofern bestand eine Regelungslücke zum Zeitpunkt der vorläufigen Ingewahrsamnahme des Betroffenen. Zwar ist in § 62 Abs. 5 Satz 1 AufenthG die Ermächtigung zur vorläufigen Ingewahrsamnahme geregelt. Diese Vorschrift kann jedoch

nicht ohne Weiteres für die Ingewahrsamnahme im Dublin III-Verfahren angewendet werden.

Dies folgt bereits aus der Gesetzesbegründung zu dem ab dem 21.08.2019 wirksamen neu eingeführten § 2 Abs. 14 S. 3 AufenthG, der sich am Wortlaut des § 62 Abs. 5 AufenthG orientiert. Danach sei die vorläufige Ingewahrsamnahme bzw. das Festhalten ohne vorherige richterliche Anordnung in der Dublin III-Verordnung nicht abschließend geregelt, weswegen durch die Gesetzesänderung eine solche Regelung eingeführt werde (BT-Drucksache 19/10.047, Seite 30). Die Regelungslücke konnte insbesondere auch nicht durch eine entsprechende Anwendung des § 62 Abs. 5 AufenthG geschlossen werden. Diese Vorschrift findet allein im Rahmen der Abschiebung Anwendung (vgl. Huber, Aufenthaltsgesetz, 2.Auflage 2016, § 62 Rn. 30). Eine analoge Anwendung ist aufgrund von Art. 104 Abs. 1 GG ebenfalls nicht möglich (vgl. Leibholz/Rinck, Grundgesetz, Art. 104 GG, Rn.83).

2. Der Beschluss des Amtsgerichts Osnabrück vom 05.06.2019 war jedoch rechtmäßig und verletzt den Betroffenen nicht in seinen Rechten.

a) Der Haftantrag der Landesaufnahmebehörde Niedersachsen war gem. § 417 FamFG zulässig.

Gemäß § 417 Abs. 1 FamFG darf Sicherungshaft durch das Gericht nur auf Antrag der zuständigen Verwaltungsbehörde angeordnet werden.

Die Landesaufnahmebehörde Niedersachsen war gemäß § 71 Aufenthaltsgesetz sachlich zuständig. Zudem war sie gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 a) VwVfG i.V.m. § 1 Nds. VwVfg örtlich zuständig. Zwar wurde der Betroffene ausweislich Blatt 95 der Ausländerakte unter dem 28. November 2018 in die [REDACTED] zugewiesen. Ausweislich Blatt 97 der Ausländerakte wurde diese Zuweisung jedoch bereits am 3.12.2018 wieder aufgehoben. Demzufolge hatte der Betroffene seinen gewöhnlichen Aufenthalt weiterhin an der [REDACTED] in [REDACTED] und damit im Zuständigkeitsbereich der Landesaufnahmebehörde Niedersachsen.

Im Übrigen entsprach der Antrag auch den weiteren Voraussetzungen des § 417 Abs. 2 FamFG.

b) Der Haftantrag war auch begründet.

Die Voraussetzung für die Abschiebung entsprechend des Art. 28 Abs. 2 i.V.m. Art. 2n Dublin III-Verordnung i.V.m. § 2 Abs. 15, Abs. 14 Nr. 6 AufenthG lagen vor.

aa) Der Betroffene war vollziehbar ausreisepflichtig. Die Ausreisepflicht ergibt sich aus dem Bescheid des BAMF vom 19.11.2018. Dieser Bescheid wurde dem Betroffenen am 26.11.2018 zugestellt. Der Bescheid war seit dem 2018 vollziehbar.

Der Betroffene durfte zudem auch noch nach dem 15. Mai 2019 nach Italien zurückgeführt werden.

Gemäß Art. 29 der Dublin III-VO beträgt die Überstellungsfrist sechs Monate nach der Annahme des Aufnahme- bzw. Wiederaufnahmegesuchs durch einen anderen Mitgliedstaat. Da hier innerhalb der Frist von zwei Wochen keine Antwort der italienischen Behörden auf das Aufnahmegesuch vom 02.11.2018 erging, ist gemäß Art. 25 Abs. 2 Dublin III-VO davon auszugehen, dass dem Aufnahmegesuch stattgegeben wurde.

Damit war am 16.11.2018 von einer Zustimmung zum Aufnahmegesuch durch Italien auszugehen. Da gemäß Art. 42 a) Dublin III-VO der Tag, auf den das Ereignis bzw. die Handlung fällt, welches für die Berechnung der Frist maßgeblich ist, nicht mitzurechnen ist, begann die Frist erst am 17.11.2018.

Gemäß Art. 42 b) Dublin III-VO endet eine nach Monaten bemessene Frist mit Ablauf des Tages der im letzten Monat dieselbe Bezeichnung oder dieselbe Zahl wie der Tag trägt, an dem das Ereignis eingetreten oder die Handlung vorgenommen worden ist, von denen an die Frist zu berechnen ist. Damit endete die sechsmonatige Überstellungsfrist erst am 16.5.2019. Das Ereignis ist bereits am 16.11.2018 eingetreten und der 16.05.2019 trägt nach Ablauf von 6 Monaten dieselbe Zahl.

Diese Überstellungsfrist hat sich jedoch gemäß Art. 29 Abs. 2 Dublin III-VO auf 18 Monate verlängert, da der Betroffene flüchtig war. Die Information an die italienischen Behörden über die Verlängerung der Frist wurde auch rechtzeitig gem. Art. 9 Abs. 2 Satz 2 VO (EG) Nr. 1560/2003 innerhalb der sechsmonatigen Frist übermittelt. Eine entsprechende Bestätigung der italienischen Behörden erfolgte am 16.5.2019.

Die Frist zur Überstellung endete damit erst am 16.05.2020.

bb) Eine freiwillige Erfüllung der Ausreiseverpflichtung war nicht gesichert. Der Betroffene ist vielmehr untergetaucht und hat weder den Wunsch zur Ausreise geäußert, noch wurde eine Ausreise eigenständig angetreten.

cc) Zudem lagen entsprechend der zutreffenden Begründung des Beschlusses des Amtsgerichts Osnabrück konkrete Anhaltspunkte für das Bestehen von Fluchtgefahr nach § 2 Abs. 14 Nr. 6 AufenthG vor und die angefochtene Anordnung war letztlich auch verhältnismäßig.

Insoweit wird der Beschluss von der Beschwerde auch nicht angegriffen und auf die Begründung des Amtsgerichts Osnabrück verwiesen.

dd) Die rechtswidrige Ingewahrsamnahme wirkt sich auch nicht auf die Rechtmäßigkeit des späteren Abschiebehaftbeschlusses aus. Dieser Fehler schlägt nicht auf die von einem Gericht angeordnete Freiheitsentziehung durch. Diese ergeht aufgrund eines Antrags der beteiligten Behörde in einem neuen eigenständigen Verfahren unter eigenständigen Voraussetzungen. Die Rechtmäßigkeit dieses Beschlusses hängt allein davon ab, dass das vorgeschriebene Verfahren eingehalten und die für sie bestimmten Voraussetzungen gegeben sind, der Richter selbst also fehlerfrei vorgeht und entscheidet (BGH, Beschluss v. 12.07.2013- V ZB 224/12).

III.

1. Wegen des teilweisen Erfolges der Beschwerde war dem Betroffenen für das Beschwerdeverfahren zu Ziffer 1. dieses Beschlusses Verfahrenskostenhilfe unter Beiordnung seines Verfahrensbevollmächtigten gemäß § 76 Abs. 1, 78 Abs. 2, Abs. 3 FamFG i.V.m. § 114 ZPO zu bewilligen. Der Antrag auf Bewilligung von Verfahrenskostenhilfe für das weitere Beschwerdeverfahren war zurückzuweisen, da die Beschwerde keine Aussicht auf Erfolg hatte (§ 76 Abs. 1 FamFG, § 114 Satz 1 ZPO).

2. Die Kostenentscheidung für das Beschwerdeverfahren zu Ziffer 1. dieses Beschlusses folgt aus § 81 Abs. 1 Sätze 1 und 2, § 83 Abs. 2 FamFG. Es entsprach unter Berücksichtigung der Regelung in Art. 5 EMRK billigem Ermessen, die beteiligte Behörde (vgl. § 430 FamFG) zur Erstattung der zweckentsprechenden Rechtsverfolgungskosten des Betroffenen zu verpflichten.

Im Übrigen beruht die Kostenentscheidung auf § 84 FamFG.

Die Festsetzung des Beschwerdewertes beruht auf §§ 36 Abs. 3, 61 Abs. 1 GNotKG.

Dr. Höcherl

Beckmann

Bornhold

**Vorstehende Abschrift stimmt mit
der Urschrift wörtlich überein.**

Osnabrück, 15.11.2019



Böcker, Justizangestellte

als Urkundsbeamter/Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle des Landgerichts

Dieses Schriftstück wurde elektronisch erstellt.

Es ist nur mit Unterschrift, Gerichtssiegel oder mit qualifizierter elektronischer Signatur gültig.